

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Generalkommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Ref. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.

3. a) Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
- b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Ref. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.

c) Derartige Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bzw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen. Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.
2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäftes im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Erfasskommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I, siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und Muster 19.
Landsturmrolle 1. enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Erfasskommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände an einander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§ 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Erfasskommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

*) Die nötigen Formulare sind schon im Verleben vorrätzig zu halten.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermitteltst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Erfasskommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher zc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
- a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
 - b) der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4); Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwasige Papiere über die von den Erfassbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§ 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu erteilen.

Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. § 1, Abs. 2).

Für die Marine werden Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des Königlich

Preussischen I., II., IX. und X. Armeekorps, und auch da nur solche ausgehoben, welche Maschinenisten, Maschinenistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen nicht zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach § 120, 6 b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Verurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierung durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Stellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außertermintliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolerversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando*) bezw. die Admiralität bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.
3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gefestigungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil. Kontrollwesen.

Abschnitt XVII. Organisation der Kontrolle.

§ 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andernteils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militär-

*) In Sachen des Kriegsministeriums unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.